



Vorlage an den Landrat des Kantons Basel-Landschaft

Titel: Umsetzung der Motion [2010-383](#) von Rolf Richterich, FDP-Fraktion, «Anstellung Schulleitung: Mitsprache der Lehrpersonen neu regeln»; Änderung des Bildungsgesetzes

Datum: 17. März 2015

Nummer: 2015-113

Bemerkungen: [Verlauf dieses Geschäfts](#)

Links:

- [Übersicht Geschäfte des Landrats](#)
- [Hinweise und Erklärungen zu den Geschäften des Landrats](#)
- [Landrat / Parlament des Kantons Basel-Landschaft](#)
- [Homepage des Kantons Basel-Landschaft](#)



Vorlage an den Landrat

Umsetzung der Motion [2010-383](#) von Rolf Richterich, FDP-Fraktion, „Anstellung Schulleitung: Mitsprache der Lehrpersonen neu regeln“; Änderung des Bildungsgesetzes

vom 17. März 2015

1. Wortlaut der Motion [2010-383](#)

Der Landrat hat am 5. Mai 2011 die Überweisung der Motion 2010-383 von Landrat Rolf Richterich, FDP Fraktion, eingereicht am 11. November 2010, betreffend „Anstellung Schulleitung: Mitsprache Lehrpersonen neu regeln“ mit 55 zu 26 Stimmen bei 1 Enthaltung beschlossen (LRB [2011-2654](#)). Die Motion hat folgenden Wortlaut:

„Mit der Einführung des Bildungsgesetzes im Sommer 2003 wurden die Schulen teilautonome, geleitete Organisationen mit neuen Schulleitungen. In den letzten Jahren kam es in vielen Schulen zu Wechseln in der Schulleitung. Im damit verbundenen Anstellungsprozess eines neuen Schulleitungsmitgliedes haben die Schulräte immer wieder die Erfahrung gemacht, dass das Vorschlags- und Empfehlungsrecht des Lehrerinnen- und Lehrerkonvents in der Praxis sehr problematisch ist. Auch wenn die Konventsmitglieder wissen, dass sie lediglich ein Vorschlagsrecht haben und der Schulrat Anstellungsbehörde eines neuen Schulleitungsmitgliedes ist, haben sie trotzdem eine hohe Erwartungshaltung: Entscheidet ein Schulrat gemäss Vorschlag des Konvents, sind keine Probleme zu erwarten. Entscheidet ein Schulrat aber gegen den Vorschlag des Konvents, sind Konflikte zwischen Schulrat und Konvent in der Regel vorprogrammiert; teilweise führte dies gar zu juristischen Nachspielen.

Damit ein Konvent ein Empfehlungsrecht abgeben kann, werden die Kandidierenden in der Regel vor den Konvent oder einen Konventausschuss eingeladen. Dies ist für die Kandidierenden immer wieder schwierig, da sie meist in ungekündigter Stellung sind und der Datenschutz in diesem Rahmen nicht gewährleistet ist. Weigert sich eine Kandidatin oder ein Kandidat, vor dem Konvent zu erscheinen - wozu sie oder er juristisch das Recht hat - wirft das unweigerlich einen Schatten auf die Bewerbung. Zudem muss ein Konvent dem Schulrat dann eine Empfehlung aus einer unvollständigen Auswahl abgeben, und der Schulrat wählt allenfalls eine Person, die der Konvent gar nicht gesehen hat.

Die Mitsprache des Lehrerinnen- und Lehrerkonvents ist mit einer im Bildungsgesetz festgelegten Vertretung im Schulrat ausreichend gewährleistet. Zudem legt der Schulrat nach Rücksprache mit einer Vertretung des Lehrpersonenkonvents den Ablauf des Anstellungsverfahrens für Schulleitungen fest.

Die Konferenz der Schulratspräsidenten ist der Meinung, dass die Anstellung eines Schulleitungsmitgliedes eine wichtige strategische Aufgabe ist und ein Konvent kein Vorschlags- und Empfehlungsrecht haben soll. Der Vorstand der Konferenz hat im Januar / Februar 2010 unter den Schulratspräsidenten eine Umfrage zur Abschaffung oder Beibehaltung des Vorschlags- und Empfehlungsrechtes des Konvents bei der Anstellung eines Schulleitungsmitgliedes gemacht: Von den 118 Schulräten im Kanton BL sind 104 (88%) für eine Abschaffung und 14 (12%) für die Beibehaltung der heutigen Regelung.

Antrag: Das Bildungsgesetz sei entsprechend zu ändern, wobei eine Streichung von § 74 Abs. 2 lit. e. des Bildungsgesetzes vorzunehmen ist und die jeweils hierzu geltenden Verordnungen entsprechend anzupassen sind.“

2. Ausgangslage

Im Kanton Basel-Landschaft ist gemäss § 76 Absatz 1 des Bildungsgesetzes vom 6. Juni 2002 ([BildG](#)) und § 82 Buchstabe b BildG der Schulrat als Anstellungsbehörde der Schulleitung für die Wahl neuer Mitglieder zuständig. In Rücksprache mit der Vertretung des Lehrerinnen- und Lehrerkonvents, welche dem Schulrat mit beratender Stimme angehört (§ 81 Absatz 1 Buchstabe b BildG), legt der Schulrat gemäss § 4 Absatz 2 der Verordnung für die Schulleitung und Schulsekretariate vom 13. Mai 2003 (VO Schulleitung, [SGS 647.12](#), GS 34.1027) den Ablauf des Auswahlverfahrens fest. Nach § 74 Absatz 2 Buchstabe e BildG hat der Lehrerinnen- und Lehrerkonvent ausserdem das Recht, dem Schulrat eine Bewerberin oder einen Bewerber für die offene Schulleitungsstelle vorzuschlagen, und gemäss § 4 Absatz 3 Vo Schulleitung auch das Recht, seine Wahlempfehlung vor dem Schulrat zu vertreten. Der Schulrat ist verpflichtet, den Vorschlag bzw. die Wahlempfehlung zu prüfen und zu beraten, seine Anstellungsentscheid fällt er souverän und ungebunden.

In der Landratssitzung vom 5. Mai 2011 sprach sich der Regierungsrat für die Überweisung des Vorstosses als Postulat aus. Der Regierungsrat teile die Auffassung des Motionärs, dass bei der Anstellung eines neuen Schulleitungsmitglieds die Anhörung der Kandidatinnen und Kandidaten vor dem Gesamtkonvent oder einem Konventsausschuss nicht mehr zeitgemäss ist. In Zusammenhang mit dem Auswahlverfahren und der Wahl eines neuen Schulleitungsmitglieds müsse in Zukunft das Gesetz über die Information und den Datenschutz vom 10. Februar 2011 (IDG, [SGS 162](#), GS 37.1165) für alle Bewerberinnen und Bewerber gleich und einheitlich gehandhabt werden. Die ersatzlose Streichung von § 74 Absatz 2 Buchstabe e BildG sei jedoch nicht die einzige und auch nicht unbedingt zweckmässigste Form, dem Anliegen des Motionärs Rechnung zu tragen. Mit der Überweisung als Postulat erhalte der Regierungsrat die Gelegenheit, dem Landrat eine Lösung zu unterbreiten, die es gestatte, das im BildG festgeschriebene besondere Mitspracherecht bei der Anstellung eines neuen Schulleitungsmitglieds durch den Lehrerinnen- und Lehrerkonvent in einer angemessenen Art und Weise beizubehalten.

Der Motionär hob in der Landratssitzung hervor, dass er sich mit seinem Vorstoss nicht gegen das Mitspracherecht des Lehrkörpers bei der Anstellung von Schulleitungsmitgliedern wende. Die Wahrnehmung des Mitspracherechts müsse allerdings in einer Verfahrensform erfolgen, welche die Personendaten der Bewerberinnen und Bewerber verlässlich schütze und eine persönliche Vorladung vor den Lehrerinnen- und Lehrerkonvent ausschliesse. Nicht in Frage komme für ihn eine Umwandlung in ein Postulat, da in jedem Fall das Bildungsgesetz abgeändert werden müsse, um dem vorgetragenen Anliegen Folge leisten zu können. Allerdings müsse die Änderung des Bildungsgesetzes nicht zwingend auf die ersatzlose Streichung von § 74 Absatz 2 Buchstabe e hinauslaufen. Bei der Ausarbeitung eines Vorschlags könne der Regierungsrat beispielsweise auch zum Schluss gelangen, bei der Anstellung eines Schulleitungsmitglieds sei das bestehende

Vorschlagsrecht durch ein Mitspracherecht zu ersetzen. Unabdingbar sei indessen die Abschaffung des geltenden Vorschlagsrechts und der damit einhergehenden Anhörungspraxis der Kandidatinnen und Kandidaten durch die Lehrerinnen- und Lehrerkonvente an den einzelnen Schulen.

Ausser der SP, die sich auch gegen eine Überweisung als Postulat wandte, sprachen sich die übrigen Fraktionen während der Beratung für die Annahme der Motion aus. In der abschliessenden Abstimmung überwies der Landrat die Motion 2010-383 am 5. Mai 2011 mit 55 zu 26 Stimmen bei 1 Enthaltung an den Regierungsrat.

3. Ziel der Vorlage

Der Schulleitung, der Vertretung des Lehrerinnen- und Lehrerkonvents und auf der Sekundarstufe II zusätzlich der Vertretung der Schülerinnen und Schüler im Schulrat soll im Bildungsgesetz ein Mitwirkungsrecht bei der Anstellung eines neuen Schulleitungsmitglieds eingeräumt werden, das über das normale Beratungsrecht gemäss § 81 Absatz 1 Buchstaben a bis c hinausgeht und eine Beteiligung am gesamten Auswahlverfahren vorsieht. Der Anstellungsbeschluss obliegt weiterhin dem Schulrat bzw. seinen stimmberechtigten Mitgliedern.

Gleichzeitig soll durch die Abschaffung des bisherigen Vorschlagsrechts des Lehrerinnen- und Lehrerkonvents der Schutz der Personendaten der Bewerberinnen und Bewerber in gleicher Weise und einheitlich sichergestellt und die Stellenbewerbung für auswärtige Personen in einem ungekündigten Arbeitsverhältnis durch den generellen Verzicht auf eigenständige Anhörungen von Kandidatinnen und Kandidaten vor dem Lehrerinnen- und Lehrerkonvent, dem Konventsvorstand oder einem Konventsausschuss vereinfacht werden.

4. Massnahmen

4.1 Änderung des Bildungsgesetzes (Synopsis Änderung Bildungsgesetz)

Dem mit der Überweisung der Motion 2010-383 erteilten Auftrag, es sei die Mitsprache der Lehrpersonen bei der Anstellung von Schulleitungsmitgliedern neu zu regeln, soll mit der Änderung von § 74 Absatz 2 Buchstabe e BildG entsprochen werden. Der geänderte Buchstabe e schafft das bisherige Vorschlagsrecht ab und räumt dem Lehrerinnen- und Lehrerkonvent über seine Vertretung im Schulrat ein besonderes Mitwirkungsrecht bei der Schulleitungsanstellung ein. Im Vergleich zur üblichen Beratungstätigkeit gewährleistet das Mitwirkungsrecht der Konventsvertretung eine umfassende Beteiligung am gesamten Auswahlverfahren. Die zentralen Mitwirkungselemente werden wie bisher auf Verordnungsstufe festgelegt.

In gleicher Weise wie für die Lehrerinnen und Lehrer soll im Hinblick auf die Anstellung eines neuen Schulleitungsmitglieds auch das Mitwirkungsrecht der Schulleitung im Bildungsgesetz verankert werden. In der Praxis haben die Schulräte in der Vergangenheit die Schulleitung jeweils in das Auswahlverfahren miteinbezogen. Das Handbuch für Schulräte und Schulleitungen weist im Kapitel „Anstellung“ (Fassung Juli 2013; <http://www.av.s.ch/index.php?id=259>) darauf hin, dass das Bildungsgesetz zwar kein formales Mitspracherecht der Schulleitungen enthält, von einem Anstellungsverfahren ohne Beteiligung des bestehenden Schulleitungsteams jedoch abzusehen sei, da dessen Mitglieder mit der neu anzustellenden Person eng kooperieren würden. Mit dem neuen Buchstaben j in § 77 Absatz 1 BildG wird die vorhandene Gesetzeslücke geschlossen und festgeschrieben, dass es zu den Schulleitungsaufgaben gehört, bei der Anstellung neuer Schulleitungsmitglieder mitzuwirken.

An der Sekundarstufe II gehört gemäss § 81 Absatz 1 Buchstabe c BildG ebenfalls eine Vertretung der Schülerinnen und Schüler dem Schulrat an. Sie hat das Recht, an den Schulratssitzungen mit beratender Stimme teilzunehmen. Die Schülerinnen und Schüler sollen bei der Anstellung eines neuen Schulleitungsmitglieds gleich wie die Lehrerinnen und Lehrer behandelt werden. Deshalb ist § 63 BildG mit einem neuen Absatz 2^{bis} zu ergänzen, welcher auf der Sekundarstufe II der Vertretung der Schülerschaft im Schulrat in Bezug auf die Anstellung eines neuen Schulleitungsmitglieds dasselbe Mitwirkungsrecht wie dem Lehrerinnen- und Lehrerkonvent gewährt.

4.2 Auswirkungen auf Verordnungsstufe (Synopsis Entwurf Änderung Schulleitungsverordnung und weiterer Verordnungen)

Gestützt auf die in Abschnitt 4.1 dargelegten Änderungen des Bildungsgesetzes, sieht der Regierungsrat vor, auf Verordnungsstufe die erforderlichen Anpassungen zu den Mitwirkungsrechten und zum Mitwirkungsverfahren der im Schulrat mit beratender Stimme vertretenen Gruppierungen (Schulleitung, Lehrerschaft, ab Sekundarstufe II Schülerschaft) zur Anstellung der Schulleitung bzw. zur Bestimmung des Vorsitzes der Schulleitung vorzunehmen. Erforderlich ist zum einen die Aufhebung des Vorschlagsrechts des Lehrerinnen- und Lehrerkonvents in Bezug auf den Vorsitz der Schulleitung (§ 3 Absatz 3 Vo Schulleitung) sowie aller gleich lautenden Bestimmungen in weiteren Verordnungen (Kindergarten und Primarschule, Musikschulen, Sekundarschule, Gymnasium, Berufsbildung). Zum anderen sind mit Bezug auf das Auswahlverfahren und die Wahl eines Schulleitungsmitglieds in der Vo Schulleitung die Absätze 2 und 3 in § 4 an das im Bildungsgesetz neu geregelte Mitwirkungsrecht der Schulratsmitglieder mit beratender Stimme anzupassen. Als Entwurf ist dieser Vorlage zur Information eine Synopse zur Umsetzung dieser Änderung des Bildungsgesetzes in der Verordnung für die Schulleitung und Schulsekretariate vom 13. Mai 2003 (SGS 647.12, GS 34.1027; Vo Schulleitung) und weiteren Verordnungen beigelegt.

5. Ergebnis der Vernehmlassung

5.1 Zur Änderung des Bildungsgesetzes

Zur Umsetzung der Motion 2013-383 „Anstellung Schulleitung: Mitsprache Lehrpersonen neu regeln“ führte die Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion (BKSD) im Auftrag des Regierungsrates vom 27. Mai bis zum 12. September 2014 eine Vernehmlassung durch. Eingereicht wurden insgesamt 51 Stellungnahmen, wovon 47 der vorgeschlagenen Teilrevision des Bildungsgesetzes zustimmten.

Ihre Zustimmung bekundeten der Verband der basellandschaftlichen Gemeinden (VBLG) und mit ihm stillschweigend 60 von 86 Gemeinden. 26 Gemeinden reichten eine eigene Antwort ein, in der sie allesamt die vorgesehene Änderung des Bildungsgesetzes befürworteten. Von den 8 im Landrat vertretenen Parteien stimmten der Teilrevision die BDP, CVP, EVP, FDP, glp, Grünen und SP zu. Mit dem Hinweis, dass im Jahr 2010 sich 104 Schulräte (88%) für die Abschaffung des bisherigen Vorschlagsrechts des Lehrerinnen- und Lehrerkonvents ausgesprochen hatten, erklärte sich die Konferenz der Präsidentinnen und Präsidenten der Basellandschaftlichen Schulräte mit den vorgeschlagenen Änderungen des Bildungsgesetzes einverstanden. Hinter die vom Regierungsrat vorgeschlagene Änderung des Bildungsgesetzes stellten sich gleichfalls die Amtliche Kantonalkonferenz der Lehrerinnen und Lehrer sowie der Verband der Schulleiterinnen und Schulleiter Basellandschaft. Ebenso befürworteten die Wirtschaftskammer Baselland und die Handelskammer bei der Basel den Änderungsvorschlag.

Gegen die vorgeschlagene Teilrevision des Bildungsgesetzes sprachen sich die SVP, der Lehrerinnen- und Lehrerverein Baselland (LVB) sowie der vpod region basel aus. Die SVP vertrat die Auffassung, dass die Mitsprache des Lehrerinnen- und Lehrerkonvents sowie der Schülerinnen

und Schüler auf der Sekundarstufe II mit § 81 (Vertretungen mit beratender Stimme im Schulrat) Absatz 1 Buchstaben b und c BildG garantiert sei und sich die Festlegung eines besonderen Mitwirkungsrechts bei der Wahl eines neuen Schulleitungsmitglieds im Bildungsgesetz erübrige. Es genüge vollauf, den bestehenden Buchstaben e in Absatz 2 von § 74 BildG ersatzlos zu streichen. Der LVB und der vpod region basel lehnten die vorgeschlagenen Änderungen des Bildungsgesetzes ab und forderten, das bestehende Vorschlagsrecht des Lehrerinnen- und Lehrerkonvents in modifizierter Form beizubehalten. Sie anerkannten, dass mit dem heutigen Verfahren die Vertraulichkeit der Bewerbungen nicht gewährleistet ist, und hoben hervor, dass dieses Problem durch eine Anhörung vor einer vom Lehrerinnen- und Lehrerkonvent gewählten und der Vertraulichkeit und Verschwiegenheit verpflichteten Delegation beseitigt werden könne. Für die Lehrerschaft sei es ein zu grosser Verlust, wenn das Vorschlagsrecht komplett aufgehoben und das Mitspracherecht auf das vom Regierungsrat vorgeschlagene Minimum reduziert werden würde. Für eine gute Zusammenarbeit an den einzelnen Schulen sei es entscheidend, dass die Schulleitungsmitglieder sowohl vom Schulrat als auch vom Lehrerinnen- und Lehrerkonvent getragen werden. Dies sei am besten mit einem Auswahlverfahren zu gewährleisten, bei dem der Schulrat eine Vorauswahl unter den Bewerberinnen und Bewerbern treffe, und ein zur Vertraulichkeit und Verschwiegenheit verpflichtetes und vom Konvent bestelltes Anhörungsgremium eine Wahlempfehlung zu den vom Schulrat ausgesuchten Kandidatinnen und Kandidaten abgeben könne.

Bewertung und Berücksichtigung der Vernehmlassungsergebnisse

In Anbetracht der breiten und grossen Zustimmung, welche die vorgeschlagene Teilrevision des Bildungsgesetzes zur Umsetzung der Motion 2010-383 in der Vernehmlassung erhalten hat, wird an den vorgeschlagenen Änderungen des Bildungsgesetzes festgehalten.

Nicht berücksichtigt wird das Ersuchen der SVP, einzig und allein die bisherige Bestimmung über das Vorschlagsrecht des Lehrerinnen- und Lehrerkonvents im Bildungsgesetz zu streichen. Die neuen bzw. geänderten §§ 77 Absatz 1 Buchstabe j, 74 Absatz 2 Buchstabe e und 63 Absatz 2^{bis} BildG bilden die Grundlage, um auf Verordnungsstufe den Schulratsmitgliedern mit beratender Stimme bei der Wahl von Schulleitungsmitgliedern ein Mitwirkungsrecht einzuräumen, das über das normale Beratungsrecht im Schulrat gemäss § 81 BildG hinausgeht, und festzulegen, dass die Schulleitung, die Vertretung des Lehrerinnen- und Lehrerkonvents und auf der Sekundarstufe II auch die Schülerinnen- und Schülervvertretung bei allen Handlungsschritten des Auswahlverfahrens beratend mitwirken können, unabhängig davon, ob der Schulrat einen Teil des Verfahrens an eine aus seiner Mitte gewählte Personalkommission o.ä. delegiert oder nicht.

Nicht eingegangen werden kann ferner auf das Ersuchen des LVB und des vpod region basel, das bisherige Vorschlagsrecht der Lehrerschaft in modifizierter Form aufrechtzuerhalten. Das Festhalten an einer Anhörung der Bewerberinnen und Bewerber vor einer Konventsdelegation stünde im Widerspruch zur Motion 2010-383. Diese verlangt zum einen, zusammen mit der Aufhebung des Vorschlagsrechts ebenfalls die Gepflogenheit, die Kandidierenden „vor den Konvent oder einen Konventausschuss“ einzuladen, zu unterbinden. Zweitens hält die Motion ausdrücklich fest, dass die Mitsprache des Lehrerinnen- und Lehrerkonvents beim Auswahlverfahren eines neuen Schulleitungsmitglieds über seine Vertretung im Schulrat ausreichend gewährleistet sei. Mit anderen Worten, gestützt auf § 82 Absatz 1 Buchstabe b BildG, sieht die Motion 2010-383 vor, dass das neu zu regelnde Auswahlverfahren ausschliesslich von den stimmberechtigten Schulratsmitgliedern und den Schulratsmitgliedern mit beratender Stimme wahrzunehmen ist.

5.2 Ergänzende Stellungnahmen zu den Anpassungen auf Verordnungsstufe und im Handbuch für Schulräte und Schulleitungen

Die Adressatinnen und Adressaten der Vernehmlassung waren auch eingeladen, zu den sich aus der Teilrevision des Bildungsgesetzes ergebenden Folgeerlassen in der Verordnung für die Schulleitung und Schulsekretariate und weiteren Verordnungen sowie zur Anpassung des Handbuchs für Schulräte und Schulleitungen Stellung zu nehmen. Der Entwurf des Regierungsrates für diese Änderungen wurde bis auf drei Ausnahmen von allen Vernehmlassungsteilnehmenden teils ausdrücklich, teils stillschweigend gutgeheissen. Nicht vereinbar sind die Folgeerlasse auf Verordnungsstufe mit der Forderung des LVB und des vpod region basel, das bisherige Vorschlagsrecht des Lehrerinnen- und Lehrerkonvents in modifizierter Form aufrechtzuerhalten. Die Grünen stimmten in ihrer Stellungnahme der Teilrevision des Bildungsgesetzes zu, wünschten hingegen auf Verordnungsstufe eine andere Regelung. Um zu garantieren, dass die Lehrerschaft in ausreichendem Masse am Auswahlverfahren teilnehmen kann, schlugen die Grünen vor, damit einen von den Schulräten einzusetzenden Findungsausschuss zu beauftragen. Mit einem solchen Gremium könne die notwendige Diskretion gewahrt und zugleich den unterschiedlichen Schulstrukturen und Schulgrössen angemessen Rechnung getragen werden. Eine Überprüfung zeigt allerdings, dass die Umsetzung dieses Vorschlags allein auf Verordnungsstufe nicht zulässig wäre, sondern auch eine Korrektur der vorgeschlagenen Teilrevision des Bildungsgesetzes bedingen würde. Gemäss neuem Absatz 2^{bis} in § 63 BildG und abgeändertem Buchstabe e von Absatz 2 in § 74 BildG sind es, wie von der Motion 2010-383 verlangt, die Vertretungen im Schulrat, die das Mitwirkungsrecht des Lehrerinnen- und Lehrerkonvents und der Schülerinnen und Schüler auf der Sekundarstufe II ausüben. Die Übertragung dieses Rechts auf weitere Lehrerinnen und Lehrer ist demzufolge nicht statthaft. Der Schulrat kann mit dem Auswahlverfahren zwar eine Personalkommission bzw. einen Findungsausschuss beauftragen, ein solches Gremium kann jedoch nur aus stimmberechtigten und Schulratsmitgliedern mit beratender Stimme zusammengesetzt sein.

Der Entwurf der Änderungen im Kapitel „Anstellungen“ des Handbuchs für Schulräte und Schulleitungen wurde mehrfach kritisiert hinsichtlich der darin vorgesehenen Rückkoppelungsschleifen der Konventsvertretung mit dem Lehrerinnen- und Lehrerkonvent während des Auswahlverfahrens. Dieser Kritik wird vollumfänglich Rechnung getragen, indem in § 4 Vo Schulleitung ein neuer Absatz 4 aufgenommen wird, der ausdrücklich festhält, dass alle am Auswahlverfahren und der abschliessenden Wahl des Schulleitungsmitglieds Beteiligten der Schweigepflicht unterstehen. Damit ist klargestellt, dass während des Auswahlverfahrens inkl. Wahlvorgang von den stimmberechtigten und den Schulratsmitgliedern innerhalb und ausserhalb der Schule keine Informationen an Dritte weitergegeben werden dürfen und somit zwischenzeitliche Informations- und Briefing-schleifen zwischen der Konventsvertretung im Schulrat und dem Konvent der Lehrerinnen und Lehrer bzw. dem Konventsvorstand ausgeschlossen sind. Dieser Vorlage ist wiederum zur Information die Synopse mit dem in § 4 um den Absatz 4 erweiterten Änderungsentwurf der Vo Schulleitung beigelegt. Das Kapitel „Anstellung“ im Handbuch für die Schulräte wird von der BKSD dementsprechend überarbeitet.

6. Auswirkungen

6.1 Finanzielle und personelle Auswirkungen

Die Änderungen von § 63 Absatz 2^{bis}, § 74 Absatz 2 Buchstabe e und § 77 Absatz 1 Buchstabe j BildG sowie die Anpassungen auf Verordnungsstufe ziehen keine personellen und finanziellen Konsequenzen nach sich.

6.2 Organisatorische Auswirkungen auf den Anstellungsprozess von Schulleitungsmitgliedern

Die ausgeführten Änderungen des Bildungsgesetzes sowie auf Verordnungsstufe haben Veränderungen beim Umgang mit den kantonalen Datenschutzrichtlinien und bei der Organisation des Auswahl- und Anstellungsverfahrens zur Folge.

Im Zusammenhang mit dem Auswahlverfahren und der Wahl eines neuen Schulleitungsmitglieds dürfen die stimmberechtigten ebenso wie die nicht stimmberechtigten Schulratsmitglieder gegenüber Aussenstehenden keine Daten weitergeben, die Rückschlüsse auf die Person der Bewerberinnen und Bewerber ermöglichen. Das Recht, die Bewerbungsunterlagen einzusehen, ist den Schulratsmitgliedern sowie dem Stab Personal BKSD vorbehalten. Letzterer validiert zuhanden des Schulrats die in die Vorauswahl aufgenommenen Bewerbungen.

Bei der Organisation des Auswahlverfahrens und der abschliessenden Wahl des neuen Schulleitungsmitglieds muss der Gesamtschulrat aufgrund des umfassenden Mitwirkungsrechts darauf achten, dass die Schulratsmitglieder mit beratender Stimme – die Schulleitung, die Vertretung der Lehrerschaft und auf der Sekundarstufe II auch die Vertretung der Schülerschaft – an folgenden Verfahrensschritten beratend teilnehmen und mitarbeiten können:

- Planung und Festlegung des Auswahlverfahrens (Aufgaben, Verfahrensschritte, Termine);
- Festlegung des Anforderungsprofils für das neue Schulleitungsmitglied durch den Schulrat (nach Massgabe der kantonalen gesetzlichen Bestimmungen, der lokalen Schulleitungsorganisation und des Schulprogramms);
- gestützt auf das Anforderungsprofil, Erarbeitung eines Kriterienkatalogs für die Beurteilung der Bewerberinnen und Bewerber und eines Leitfadens für die Vorstellungsgespräche;
- öffentliche Ausschreibung der Schulleitungsstelle;
- Sichtung der eingegangenen Bewerbungsunterlagen und Vorauswahl der Bewerberinnen und Bewerber, die zu einem Vorstellungsgespräch eingeladen werden;
- Teilnahme an den Vorstellungsgesprächen und Mitarbeit bei der Auswertung der durchgeführten Gespräche (mindestens je ein Schulratsmitglied, das die Schulleitung, die Lehrerschaft und auf der Sekundarstufe II die Schülerschaft vertritt);
- Abgabe der Empfehlungen der nicht-stimmberechtigten Schulratsmitglieder für die Wahl des neuen Schulleitungsmitglieds durch die stimmberechtigten Schulratsmitglieder, die ihren Anstellungsentscheid souverän und ungebunden treffen.

Wegen der Abschaffung des Vorschlagsrechts des Lehrerinnen- und Lehrerkonvents bei der Anstellung eines neuen Schulleitungsmitglieds und der Wahrnehmung des Mitwirkungsrechts über seine Vertretung im Schulrat ist es mit Inkrafttreten der geänderten Bestimmungen nicht mehr länger zulässig, freiwillige Anhörungen einzelner Bewerberinnen und Bewerber vor dem Lehrerinnen- und Lehrerkonvent, dem Konventsvorstand oder einem Lehrpersonenausschuss durchzuführen. Ausserdem unterliegt das gesamte Auswahlverfahren einschliesslich des abschliessenden Wahl der Amtsverschwiegenheit.

7. Erwägungen, Begründungen

Aus Sicht des Regierungsrates führen die genannten Änderungen im Bildungsgesetz nebst den nachzuführenden Anpassungen auf Verordnungsstufe zu einer klaren und eindeutigen Kompetenzregelung bei der Auswahl und Anstellung neuer Schulleitungsmitglieder unter gleichzeitiger Wahrung der Mitwirkungsrechte der Lehrerinnen und Lehrer. Der Schulrat leitet alle Obliegenheiten des Auswahl- und Anstellungsverfahrens von neuen Schulleitungsmitgliedern an. Das abgeänderte Verfahren garantiert einen verlässlichen Schutz der Personendaten aller Bewerberinnen und

Bewerber und schliesst eine persönliche Vorladung der Kandidierenden vor den Lehrerinnen- und Lehrerkonvent, den Konventsvorstand oder einen Konventsausschuss aus. Dadurch kann auch die Bereitschaft zu einer Stellenbewerbung durch gut qualifizierte Personen in einem festen Anstellungsverhältnis verbessert und erhöht werden. Ausserdem übertragen die Teilrevision des Bildungsgesetzes und die Verordnungsanpassungen der Schulleitung, der Vertretung des Lehrerinnen- und Lehrerkonvents im Schulrat sowie auf der Sekundarstufe II der Vertretung der Schülerinnen und Schüler im Schulrat ein beratendes Mitwirkungsrecht, das sich über das gesamte Auswahl- und Anstellungsverfahren erstreckt.

8. Antrag

Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft beschliesst:

1. Die Änderung des Bildungsgesetzes wird gemäss beiliegendem Entwurf beschlossen.
2. Die Motion Nr. [2010-383](#) von Rolf Richterich: Anstellung Schulleitung: Mitsprache Lehrpersonen neu regeln, wird als erfüllt abgeschrieben.
3. Das Postulat [2013-455](#) von Caroline Mall: Anstellung Schulleitung: Mitsprache Lehrpersonen neu regeln, wird überwiesen und direkt abgeschrieben.

Liestal, 17. März 2015

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident:
Isaac Reber

Der Landschreiber:
Peter Vetter

Beilagen:

- Entwurf Änderung des Bildungsgesetzes
- Entwurf Synopse Änderung des Bildungsgesetzes vom 6. Juni 2002 mit Kommentar (SGS 640, GS 34.0637)
- Entwurf Synopse Änderung der Verordnung für die Schulleitung und Schulsekretariate vom 13. Mai 2003 (SGS 647.12, GS 34.1027) und weiterer Verordnungen; zur Information

Bildungsgesetz

Änderung vom

Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft beschliesst:

I.

Das Bildungsgesetz vom 6. Juni 2002¹ wird wie folgt geändert:

§ 63 Absatz 2^{bis}

^{2bis} Die Schülerinnen und Schüler auf der Sekundarstufe II haben über ihre Vertretung im Schulrat ein Mitwirkungsrecht bei der Anstellung von Mitgliedern der Schulleitung.

§ 74 Absatz 2 Buchstabe e

² Der Lehrerinnen- und Lehrerkonvent hat folgende Aufgaben und Rechte:

e. er hat über seine Vertretung im Schulrat ein Mitwirkungsrecht bei der Anstellung von Mitgliedern der Schulleitung.

§ 77 Absatz 1 Buchstabe j

¹ Die Schulleitung nimmt insbesondere folgende Aufgaben wahr:

j. sie wirkt bei der Anstellung neuer Schulleitungsmitglieder mit.

II.

Der Regierungsrat beschliesst das Inkrafttreten dieser Änderung.

¹ SGS 640, GS 34.0637

Synopse Änderung des Bildungsgesetzes vom 6. Juni 2002 (SGS 640, GS 34.0637)_Umsetzung Motion 2010-383

Entwurf vom 26. November 2014

Bildungsgesetz (BildG)	Entwurf Änderungen BildG (<i>Änderungen kursiv</i>)	Kommentar
		<p>Der Forderung der am 5. Mai 2011 überwiesenen Motion 2010-383 von Rolf Richterich vom 11. November 2010 betreffend „Anstellung Schulleitung: Mitsprache Lehrpersonen neu regeln“ wird mit drei Anpassungen im BildG entsprochen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - § 63 neuer Absatz 2^{bis} - § 74 Absatz 2 Änderung von Buchstabe e - § 77 Absatz 1 neuer Buchstabe j
<p>§ 63 Rechte, Mitsprache ¹ Die Schülerinnen und Schüler</p> <ol style="list-style-type: none"> a. erhalten einen alters-, stufen- und geschlechtergerechten Unterricht, der in zeitgemässen Lehr- und Lernformen vermittelt wird; b. haben Anspruch auf Achtung ihrer Persönlichkeit, ihrer Fähigkeiten und ihrer geschlechtlichen Identität; c. erhalten von ihren Lehrerinnen und Lehrern und der Schulleitung Auskunft über sie betreffende Fragen; d. nehmen an Evaluationen über die Qualität ihrer Schulen und Ausbildungen teil. <p>² In der Volksschule kann den Schülerinnen und Schülern in Sach- und Organisationsfragen ein Mitspracherecht eingeräumt werden. Ab der Sekundarstufe II besitzen sie in diesen Fragen ein Mitspracherecht.</p>	<p>§ 63 Absatz 2^{bis}</p> <p><i>^{2bis} Die Schülerinnen und Schüler auf der Sekundarstufe II haben über ihre Vertretung im Schulrat ein Mitwir-</i></p>	<p>An der Sekundarstufe II gehört gemäss § 81 Absatz 1 Buchstabe c BildG eine Vertretung der Schülerinnen und Schüler mit beratender Stimme dem Schulrat an. Bei der Anstellung von Schulleitungsmitgliedern sollen die Schulleitungen sowie die Vertretungen des Lehrerinnen- und Lehrerkonvents und der Schülerinnen und Schüler im Schulrat gleich behandelt werden.</p> <p>Der neue Absatz 2^{bis} statuiert diese Gleichbehandlung analog zum neuen Buchstaben j in Absatz 1 von § 77 BildG für die Schulleitung und zum geänderten Buchstaben e in Absatz 2 von § 74 BildG für die Vertretung des Lehrerinnen- und Lehrerkonvents im Schulrat.</p> <p>Falls der Schulrat das Auswahlverfahren nicht in corpore wahrnimmt, sondern einem Ausschuss (Personalkommission o. ä.) überträgt, so sorgt er gemäss dem neuen Absatz 2^{bis} dafür, dass wenigstens ein Mitglied der Schülerinnen- und Schülervertretung im Schulrat dieser Gruppe angehört.</p>

Synopse Änderung des Bildungsgesetzes vom 6. Juni 2002 (SGS 640, GS 34.0637)_Umsetzung Motion 2010-383

Entwurf vom 26. November 2014

Bildungsgesetz (BildG)	Entwurf Änderungen BildG (<i>Änderungen kursiv</i>)	Kommentar
<p>³ Das Nähere regelt die Verordnung.</p>	<p><i>kunftsrecht bei der Anstellung von Mitgliedern der Schulleitung.</i></p>	
<p>§ 74 Konvente ¹ Die Lehrerinnen und Lehrer eines Schulhauses, einer Schule oder eines Schulkreises, die in der gleichen Schulart unterrichten oder der gleichen Schulorganisation angehören, bilden einen Lehrerinnen- und Lehrerkonvent. ² Der Lehrerinnen- und Lehrerkonvent hat folgende Aufgaben und Rechte: a. er berät und unterstützt die Schulleitung in pädagogischen und organisatorischen Fragen; b. er beteiligt sich an der Ausarbeitung des Schulprogramms; c. er nimmt zu wichtigen Fragen der Schule und des Bildungswesens Stellung; d. er kann der Schulleitung Anträge stellen; e. er hat bei der Anstellung von Mitgliedern der Schulleitung gegenüber dem Schulrat ein Vorschlagsrecht. ³ Die Lehrerinnen und Lehrer einer Klasse bilden einen Klassenkonvent, in welchem über die Noten und Beförderungen sowie</p>	<p>§ 74 Absatz 2 Buchstabe e ² Der Lehrerinnen- und Lehrerkonvent hat folgende Aufgaben und Rechte: e. <i>er hat über seine Vertretung im Schulrat ein Mitwirkungsrecht bei der Anstellung von Mitgliedern der Schulleitung.</i></p>	<p>Der geänderte Buchstabe e hebt das direkte Vorschlagsrecht des Lehrerinnen- und Lehrerkonvents auf und delegiert die Mitsprache bei der Anstellung von Mitgliedern der Schulleitung an seine Vertretung im Schulrat. Durch den Verzicht auf Anhörungen vor dem Konvent, die sich in der Vergangenheit immer wieder als problematisch erwiesen haben, bleibt für alle Bewerberinnen und Bewerber der Datenschutz gewahrt. In der Folge kann dadurch auch die Bereitschaft zur Stellenbewerbung durch Personen in einer festen, ungekündigten Anstellung erhöht werden.</p> <p>Gleichzeitig stellt die Änderung von Buchstabe e sicher, dass die Mitsprache des Lehrerinnen- und Lehrerkonvents bei der Anstellung von Schulleitungsmitgliedern weiterhin über das normale Beratungsrecht der Konventsvertretung im Schulrat gemäss § 81 Absatz 1 Buchstabe b BildG hinausgeht. Der geänderte Buchstabe e räumt der Konventsvertretung ein Mitwirkungsrecht ein, das von der Ablaufplanung für das Auswahlverfahren bis zum Anstellungsbeschluss durch den Gesamtschulrat reicht. Der Anstellungsbeschluss obliegt den stimmberechtigten Mitgliedern des Schulrats.</p> <p>Falls der Schulrat das Auswahlverfahren nicht in corpore wahrnimmt, sondern einem Ausschuss (Personalkommission o. ä.) überträgt, so sorgt er in Ansehung des</p>

Synopse Änderung des Bildungsgesetzes vom 6. Juni 2002 (SGS 640, GS 34.0637)_Umsetzung Motion 2010-383

Entwurf vom 26. November 2014

Bildungsgesetz (BildG)	Entwurf Änderungen BildG (<i>Änderungen kursiv</i>)	Kommentar
<p>über Fragen der Klassengemeinschaft beraten und entschieden wird. ⁴ Das Nähere regelt die Verordnung.</p>		<p>veränderten Buchstabens e dafür, dass wenigstens ein Mitglied der Vertretung des Lehrerinnen- und Lehrerkonvents im Schulrat dieser Gruppe angehört.</p>
<p>§ 77 Aufgaben ¹ Die Schulleitung nimmt insbesondere folgende Aufgaben wahr:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. sie führt die Schule in pädagogischer, personeller, organisatorischer und administrativer Hinsicht; b. sie sorgt für die Verbindung von Schule und Öffentlichkeit; c. sie berät und beaufsichtigt die Lehrerinnen und Lehrer und beurteilt ihre Leistungen; d. sie nimmt die befristete Anstellung von Lehrerinnen und Lehrern vor und beantragt dem Schulrat die unbefristete Anstellung von Lehrerinnen und Lehrern; e. sie gewährleistet die schulinterne Fortbildung der Lehrerinnen und Lehrer; f. sie ist Beschwerdeinstanz bei Entscheidungen der Lehrerinnen und Lehrer sowie von Klassenkonventen; g. sie erarbeitet das Schulprogramm; h. ⁽⁶⁴⁾ sie sorgt für die Umsetzung der Ergebnisse der internen und externen Evaluation sowie - im Falle der Berufsfach- 	<p>§ 77 Absatz 1 Buchstabe j ¹ Die Schulleitung nimmt insbesondere folgende Aufgaben wahr:</p>	<p>Analog zum Mitwirkungsrecht des Lehrerinnen- und Lehrerkonvents und der Schülerinnen und Schüler auf der Sekundarstufe II soll auch die Mitwirkung der Schulleitung bei der Anstellung neuer Schulleitungsmitglieder im BildG explizit aufgeführt werden.</p> <p>Dass die Mitwirkung der Schulleitung das gesamte Auswahlverfahren umfasst, ist in der Praxis zwar von den Schulräten berücksichtigt worden, es ist jedoch bis dato im Bildungsgesetz nirgends verankert. Mit dem neuen Buchstaben j wird diese Gesetzeslücke geschlossen.</p> <p>Falls der Schulrat das Auswahlverfahren nicht in corpore wahrnimmt, sondern einem Ausschuss (Personalkommission o. ä.) überträgt, so sorgt er in Ansehung des neuen Buchstabens j dafür, dass wenigstens ein Mitglied der Schulleitung dieser Gruppe angehört.</p>

Synopse Änderung des Bildungsgesetzes vom 6. Juni 2002 (SGS 640, GS 34.0637)_Umsetzung Motion 2010-383

Entwurf vom 26. November 2014

Bildungsgesetz (BildG)	Entwurf Änderungen BildG (<i>Änderungen kursiv</i>)	Kommentar
<p>schulen - der Massnahmen im Zusammenhang mit der lernortübergreifenden Qualitätssicherung und -entwicklung;</p> <p>i. sie trifft Entscheide innerhalb der Budgetvorgaben.</p> <p>² Das Nähere regelt die Verordnung.</p>	<p><i>j. sie wirkt bei der Anstellung neuer Schulleitungsmitglieder mit.</i></p>	

Synopse Änderung der Verordnung für die Schulleitung und Schulsekretariate vom 13. Mai 2003 (SGS 647.12, GS 34.1027) und weiterer Verordnungen_Umsetzung Motion 2010-383

Entwurf vom 23. Februar 2015

Vo Schulleitung und Schulsekretariate	Entwurf Änderungen Vo Schulleitung und Schulsekretariate (<i>Änderungen kursiv</i>)	Kommentar
<p>§ 3 Organisation, Zusammensetzung, Konstituierung</p> <p>¹ Die Organisation der Schulleitung wird auf Antrag der Schulleitung durch den Schulrat festgelegt. Sie ist vorgängig dem Lehrerinnen- und Lehrerkonvent zur Stellungnahme vorzulegen.</p> <p>^{1bis} Die Organisationsform soll so gewählt werden, dass die Aufgaben einer Schulleitung optimal erledigt, die Stellvertretung ohne Ressourcenerweiterung sichergestellt und die fachlichen Anforderungen erfüllt werden können.⁽⁶⁾</p> <p>² Bei einer mehrköpfigen Schulleitung bestimmt der Schulrat deren Vorsitz (Rektor/Rektorin). Co-Vorsitzende sind möglich.</p> <p>³ Der Lehrerinnen- und Lehrerkonvent hat in Bezug auf den Vorsitz der Schulleitung ein Vorschlagsrecht.</p> <p>⁴ Im Übrigen konstituiert sich die Schulleitung selbst.</p>	<p>§ 3 Absatz 3</p> <p>³ <i>aufgehoben</i></p>	<p><u>Absatz 3:</u> Mit der Änderung von § 74 Absatz 2 Buchstabe e BildG wurde das Vorschlagsrecht bei der Anstellung von Schulleitungsmitgliedern aufgehoben und durch ein Mitwirkungsrecht der Vertretung des Lehrerinnen- und Lehrerkonvents im Schulrat ersetzt. Dieses Mitwirkungsrecht kann in Bezug auf die Bestimmung des Vorsitzes der Schulleitung auf Verordnungsstufe nicht weiter gehen.</p> <p>Wird der Vorsitz in Verbindung mit einer Neuanstellung bestimmt, kommt den Lehrpersonen über ihre Vertretung im Schulrat, gestützt auf § 74 Absatz 2 Buchstabe e BildG, ein Mitwirkungsrecht bei der Anstellung zu. Wird der Vorsitz einem Mitglied aus der bestehenden Schulleitung neu zugeteilt, so kann die Vertretung des Lehrerinnen- und Lehrerkonvents im Schulrat im Rahmen ihres Beratungsrechts gemäss § 81 Absatz 1 Buchstabe b BildG gegenüber dem Schulrat eine Wahlempfehlung abgeben. Insofern kann davon abgesehen werden, auf Verordnungsstufe anstelle des bisherigen Vorschlagsrechts speziell ein Empfehlungsrecht des Lehrerinnen- und Lehrerkonvents für den Vorsitz der Schulleitung festzuschreiben.</p> <p>Absatz 3 kann somit aufgehoben werden.</p>

Synopse Änderung der Verordnung für die Schulleitung und Schulsekretariate vom 13. Mai 2003 (SGS 647.12, GS 34.1027) und weiterer Verordnungen_Umsetzung Motion 2010-383

Entwurf vom 23. Februar 2015

Vo Schulleitung und Schulsekretariate	Entwurf Änderungen Vo Schulleitung und Schulsekretariate (<i>Änderungen kursiv</i>)	Kommentar
<p>§ 4 Anstellungsverfahren ¹ Offene Schulleitungsstellen sind öffentlich auszuschreiben. ² Der Schulrat legt nach Rücksprache mit einer Vertretung des Lehrerinnen- und Lehrerkonvents den Ablauf des Auswahlverfahrens fest. ³ Der Lehrerinnen- und Lehrerkonvent hat das Recht, seine Empfehlungen vor dem Schulrat zu vertreten.</p>	<p>§ 4 Absätze 2 und 3 und neuer Absatz 4</p> <p>² Der Schulrat legt <i>unter Mitwirkung der Schulleitung sowie der Vertretung des Lehrerinnen- und Lehrerkonvents und der Vertretung der Schülerinnen und Schüler der Sekundarstufe II im Schulrat</i> den Ablauf des Auswahlverfahrens fest.</p> <p>³ <i>Die Schulleitung sowie die Vertretung des Lehrerinnen- und Lehrerkonvents und die Vertretung der Schülerinnen und Schüler der Sekundarstufe II im Schulrat können Empfehlungen zu den Anforderungskriterien und zu den Bewerberinnen und Bewerbern abgeben.</i></p>	<p><u>Absätze 2 und 3:</u> Gestützt auf die im BildG angepassten Bestimmungen betreffend das Mitwirkungsrecht bei der Anstellung von Schulleitungsmitgliedern in § 63 Absatz 2^{bis}, § 74 Absatz 2 Buchstabe e und § 77 Absatz 1 Buchstabe j, führt die Präzisierung der Absätze 2 und 3 zu einer klaren Kompetenzregelung bei der Wahl von Schulleitungsmitgliedern bei gleichzeitiger Gewährleistung des Mitspracherechts seitens der Schulleitung, der Lehrerinnen und Lehrer sowie der Schülerinnen und Schüler auf der Sekundarstufe II: Die Schulleitung, die Konventsvertretung der Lehrerinnen und Lehrer und die Vertretung der Schülerinnen und Schüler der Sekundarstufe II im Schulrat wirken bei der Planung des Anstellungsverfahrens, bei der Festlegung des Anforderungsprofils und bei der Auswahl der Bewerberinnen und Bewerber mit und können bei der Wahl des Schulleitungsmitglieds durch den Schulrat eine Empfehlung abgeben.</p> <p>Falls der Schulrat das Auswahlverfahren nicht in corpore wahrnimmt, sondern einer Untergruppe (Personalkommission o.ä.) überträgt, so sorgt der Schulrat dafür, dass an der Volksschule wenigstens je ein Mitglied der Schulleitung und der Vertretung des Lehrerinnen- und Lehrerkonvents im Schulrat dieser Gruppe angehört. Auf der Sekundarstufe II ist auch der Schülerinnen- und Schülervertretung im Schulrat darin mindestens ein Sitz einzuräumen.</p>

Synopse Änderung der Verordnung für die Schulleitung und Schulsekretariate vom 13. Mai 2003 (SGS 647.12, GS 34.1027) und weiterer Verordnungen_Umsetzung Motion 2010-383

Entwurf vom 23. Februar 2015

Vo Schulleitung und Schulsekretariate	Entwurf Änderungen Vo Schulleitung und Schulsekretariate (<i>Änderungen kursiv</i>)	Kommentar
	<p>⁴ <i>Alle Beteiligten am Auswahlverfahren und der abschliessenden Wahl des Schulleitungsmitglieds unterstehen der Schweigepflicht.</i></p>	<p><u>neuer Absatz 4:</u> Für Behörden bzw. deren Mitglieder ist die Schweigepflicht grundsätzlich durch Art. 320 (Verletzung des Amtsgeheimnisses) des Schweizerischen Strafgesetzbuches vom 21. Dezember 1937 (Stand am 1. Januar 2015) vorgegeben. Gestützt darauf, sodann auf die gesetzlichen Bestimmungen in § 21 (Schweigepflicht) des Gemeindegesetzes vom 28. April 1970 (GS 24.293, SGS 180), in § 38 (Pflicht zur Verschwiegenheit) des Personalgesetzes vom 25. September 1997 (GS 32.1008, SGS 150) sowie ins § 8 (Informationssicherheit) des Informations- und Datenschutzgesetzes vom 10. Februar 2011 (GS 37.1165, SGS 162), hält der neue Absatz 4 ausdrücklich fest, dass die stimmberechtigten ebenso wie die Schulratsmitglieder mit beratender Stimme der Gemeinde- und Kantonsschulen während des gesamten Auswahlverfahrens einschliesslich des Wahlgangs, mit dem das Verfahren abgeschlossen wird, der Schweigepflicht unterstehen und innerhalb und ausserhalb der Schule keine Informationen an Dritte weitergeben dürfen. Während und nach dem Auswahlverfahren haben die Schulratsmitglieder über alle Zwischenentscheide des Schulrates bzw. der mit dem Auswahlverfahren beauftragten Personalkommission sowie über alle Äusserungen und Stellungnahmen, welche einzelne Schulratsmitglieder gemacht und abgegeben haben, Stillschweigen zu bewahren. Gleichzeitig wird damit dem Informations- und Datenschutzgesetz vom 10. Februar 2011 (insbesondere §§ 9, 11) entsprochen, das die Wei-</p>

Synopse Änderung der Verordnung für die Schulleitung und Schulsekretariate vom 13. Mai 2003 (SGS 647.12, GS 34.1027) und weiterer Verordnungen_Umsetzung Motion 2010-383

Entwurf vom 23. Februar 2015

Vo Schulleitung und Schulsekretariate	Entwurf Änderungen Vo Schulleitung und Schulsekretariate (<i>Änderungen kursiv</i>)	Kommentar
		tergabe von Daten untersagt, die Rückschlüsse auf die Person der Bewerberinnen und Bewerber zulassen.

Synopse Änderung der Verordnung für die Schulleitung und Schulsekretariate vom 13. Mai 2003 (SGS 647.12, GS 34.1027) und weiterer Verordnungen_Umsetzung Motion 2010-383

Entwurf vom 23. Februar 2015

Vo Kindergarten und Primarschule	Entwurf Änderungen	Kommentar
<p>§ 64 Organisation, Zusammensetzung, Konstituierung</p> <p>¹ Die Organisation der Schulleitung wird auf Antrag der Schulleitung durch den Schulrat festgelegt. Sie ist vorgängig dem Lehrerinnen- und Lehrerkonvent zur Stellungnahme vorzulegen.</p> <p>² Bei einer mehrköpfigen Schulleitung bestimmt der Schulrat deren Vorsitz (Rektor/Rektorin). Co-Vorsitzende sind möglich.</p> <p>³ Der Lehrerinnen- und Lehrerkonvent hat in Bezug auf den Vorsitz der Schulleitung ein Vorschlagsrecht.</p> <p>⁴ Im Übrigen konstituiert sich die Schulleitung selbst.</p>	<p>§ 64 Absatz 3</p> <p>³ aufgehoben</p>	<p><u>Absatz 3:</u> Analog und mit derselben Begründung wie weiter oben für § 3 Absatz 3 der Vo Schulleitung und Schulsekretariate.</p>

Vo Musikschulen	Entwurf Änderungen	Kommentar
<p>§ 28 Organisation, Zusammensetzung, Konstituierung</p> <p>¹ Die Organisation der Schulleitung wird auf Antrag der Schulleitung durch den Schulrat festgelegt. Sie ist vorgängig dem Musiklehrerinnen- und Musiklehrerkonvent zur Stellungnahme vorzulegen.</p> <p>² Bei einer mehrköpfigen Schulleitung bestimmt der Schulrat deren Vorsitz (Rektor/Rektorin). Co-Vorsitzende sind möglich.</p> <p>³ Der Musiklehrerinnen- und Musiklehrerkonvent hat in Bezug auf den Vorsitz der Schullei-</p>	<p>§ 28 Absatz 3</p> <p>³ aufgehoben</p>	<p><u>Absatz 3:</u> Analog und mit derselben Begründung wie weiter oben für § 3 Absatz 3 der Vo Schulleitung und Schulsekretariate.</p>

Synopse Änderung der Verordnung für die Schulleitung und Schulsekretariate vom 13. Mai 2003 (SGS 647.12, GS 34.1027) und weiterer Verordnungen_Umsetzung Motion 2010-383

Entwurf vom 23. Februar 2015

Vo Musikschulen	Entwurf Änderungen	Kommentar
<p>zung ein Vorschlagsrecht. ⁴ Im Übrigen konstituiert sich die Schulleitung selbst.</p>		
Vo Sekundarschule	Entwurf Änderungen	Kommentar
<p>§ 44 Organisation, Zusammensetzung, Konstituierung ¹ Die Organisation der Schulleitung wird auf Antrag der Schulleitung durch den Schulrat festgelegt. Sie ist vorgängig dem Lehrerinnen- und Lehrerkonvent zur Stellungnahme vorzulegen. ² Bei einer mehrköpfigen Schulleitung bestimmt der Schulrat deren Vorsitz (Rektor/Rektorin). Co-Vorsitzende sind möglich. ³ Der Lehrerinnen- und Lehrerkonvent hat in Bezug auf den Vorsitz der Schulleitung ein Vorschlagsrecht. ⁴ Im Übrigen konstituiert sich die Schulleitung selbst.</p>	<p>§ 44 Absatz 3</p> <p>³ aufgehoben</p>	<p><u>Absatz 3:</u> Analog und mit derselben Begründung wie weiter oben für § 3 Absatz 3 der Vo Schulleitung und Schulsekretariate.</p>
Vo über das Gymnasium (Maturitätsschule und Fachmittelschule)	Entwurf Änderungen	Kommentar
<p>§ 33 Organisation, Zusammensetzung, Konstituierung ¹ Die Organisation der Schulleitung wird auf Antrag der Schulleitung durch den Schulrat festgelegt. Sie ist vorgängig dem Lehrerinnen- und Lehrerkonvent zur Stellungnahme vorzulegen. ² Bei einer mehrköpfigen Schulleitung bestimmt</p>	<p>§ 33 Absatz 3</p>	<p><u>Absatz 3:</u> Analog und mit derselben Begründung wie weiter oben für § 3 Absatz 3 der Vo Schulleitung und Schulsekretariate.</p>

Synopse Änderung der Verordnung für die Schulleitung und Schulsekretariate vom 13. Mai 2003 (SGS 647.12, GS 34.1027) und weiterer Verordnungen_Umsetzung Motion 2010-383

Entwurf vom 23. Februar 2015

Vo über das Gymnasium (Maturitätsschule und Fachmittelschule)	Entwurf Änderungen	Kommentar
<p>der Schulrat deren Vorsitz (Rektor/Rektorin). Co-Vorsitzende sind möglich.</p> <p>³ Der Lehrerinnen- und Lehrerkonvent hat in Bezug auf den Vorsitz der Schulleitung ein Vorschlagsrecht.</p> <p>⁴ Im Übrigen konstituiert sich die Schulleitung selbst.</p>	<p>³ aufgehoben</p>	
Vo für die Berufsbildung	Entwurf Änderungen	Kommentar
<p>§ 49 Organisation, Zusammensetzung, Konstituierung</p> <p>¹ Die Organisation der Schulleitung wird auf Antrag der Schulleitung durch den Schulrat festgelegt. Sie ist vorgängig dem Lehrerinnen- und Lehrerkonvent zur Stellungnahme vorzulegen.</p> <p>² Bei einer mehrköpfigen Schulleitung bestimmt der Schulrat deren Vorsitz (Rektor/Rektorin). Co-Vorsitzende sind möglich.</p> <p>³ Der Lehrerinnen- und Lehrerkonvent hat in Bezug auf den Vorsitz der Schulleitung ein Vorschlagsrecht.</p> <p>⁴ Im Übrigen konstituiert sich die Schulleitung selbst.</p>	<p>§ 49 Absatz 3</p> <p>³ aufgehoben</p>	<p><u>Absatz 3:</u> Analog und mit derselben Begründung wie weiter oben für § 3 Absatz 3 der Vo Schulleitung und Schulsekretariate.</p>

Da ein entsprechender Passus über das Vorschlagsrecht in Bezug auf den Vorsitz der Schulleitung fehlt, braucht es in folgenden Verordnungen keine entsprechenden Anpassungen:

- Schulordnung für die Kantonale Technikerinnen- und Techniker-Schule TS Informatik (KTSI) vom 9. Juli 2002 (SGS 681.333 / GS 34.0553)

Synopse Änderung der Verordnung für die Schulleitung und Schulsekretariate vom 13. Mai 2003 (SGS 647.12, GS 34.1027) und weiterer Verordnungen_Umsetzung Motion 2010-383

Entwurf vom 23. Februar 2015

- Verordnung über die landwirtschaftliche berufliche Grundbildung und die Vorlehre hauswirtschaftlicher Richtung vom 15. Juni 2010 (SGS 686.13 / GS 37.0155)
- Verordnung über die land- und hauswirtschaftliche Weiterbildung und Beratung sowie die Führung einer Tagungsstätte am Ebenrain vom 15. Juni 2010 (SGS 686.14 / GS 37.0158)
- Verordnung über die Berufsschule für Pflege vom 2. April 1996 (SGS 687.13 / GS 32.427)